



Adresse. Mitterfeldstraße 14, 86830 Schwabmünchen E-Mail: info@acs-smue.de

## **Satzung des Automobil-Club Schwabmünchen e.V. im ADAC**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1928 in Schwabmünchen gegründete Ortsclub führt den Namen Automobil-Club Schwabmünchen e.V. (AC-Schwabmünchen e.V.) Er ist Mitglied im ADAC-Südbayern e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Schwabmünchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
3. Er bildet als Ortsclub eine Vereinigung von wenigstens 30 Mitgliedern.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Ziele und Zweck**

1. Der Ortsclubs dient zur Wahrnehmung und Förderung von Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen und Richtlinien des ADAC-Südbayern e.V.
2. Der AC Schwabmünchen e. V. (des Weiteren als Ortsclub bezeichnet) bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Südbayern e.V.
3. Darüber hinaus ist der Ortsclub frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung. Er verurteilt jede Art von sexualisierter Gewalt.
4. Alle Ämter stehen unabhängig vom Status jedem offen, wenn in der Satzung und in den Ordnungen des Ortsclubs bei Funktionsbeschreibungen eine bestimmte Sprachform verwendet wird.
5. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe unter anderem durch sportliche, touristische und gemeinschaftliche Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Menschen ein. Bei der Ausübung des Sports/bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.

6. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Südbayern e.V. und seinen Gliederungen zur Förderung seiner Ziele beteiligen.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
  - b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
  - c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben die Vorsitzenden.
  - d. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Recht auf einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.
  - e. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-Ehrenamtpauschalen festsetzen.
  - f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit glaubhaften Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Kinder und Jugendliche (Minderjährige) können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende kann der Gesamtvorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben.  
Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Der Gesamtvorstand kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitgliedern kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.
3. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

#### **§5 Beiträge**

1. Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen entsprechend angemessenen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrags wird von Mitgliederversammlung festlegt.
3. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
4. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt im Einzugsverfahren. In Ausnahmefällen kann auch eine Zahlung, in Absprache mit dem Schatzmeister, durch Überweisung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für den Ortsclub beschließen.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit dem Tod des Mitgliedes
2. Durch freiwilligen Austritt

3. Ein Mitglied kann außerdem vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn:
  - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
  - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC oder des zuständigen ADAC Südbayern e.V. notwendig erscheint.  
  - d. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
4. Ein Austritt aus dem Ortsclub kann nur am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

## **§7 Organe**

Die Organe des Ortsclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V. stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail, durch Informationsdienste oder durch die Presse (Schwabmünchner Allgemeine Zeitung) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der ADAC Südbayern e.V. ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bei anstehenden Wahlen muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes gem.§12
  - b. Bericht der Revisoren
  - c. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  - d. Entlastung des Vorstandes gem.§12(alle vier Jahre)
  - e. Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - f. Wahl der Revisoren
  - g. Anträge, sofern erforderlich, mit Inhaltsangabe

4. Bei anstehenden Wahlen im ADAC Südbayern e.V. wählen die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Ortsclubs die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V.
5. Die gewählten Delegierten müssen Mitglied des ADAC Südbayern e.V. sein und dem Gesamtvorstand des Ortsclubs angehören.

## **§9**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder gem. § 3.2 sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
  - d. Auflösung des Ortsclubs.
1. Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
2. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift (Protokoll) zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
5. Dem ADAC-Südbayern e.V. ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
6. Den Mitgliedern des Präsidiums des ADAC-Südbayern e.V. steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§10**

## **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
  - a. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC-Südbayern e.V.
  - b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

## **§11 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. dem Vorstand nach §12
  - b. dem Sportleiter
  - d. dem Verkehrsreferenten,
  - e. den Beisitzern
  - f. den gewählten Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten
2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Sitz und Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Gesamtvorstand eine Nachwahl durchführen, der bis zu den offiziellen Wahlen durch die Mitgliederversammlung kommissarisch tätig wird.
4. Beisitzer (mindestens vier) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gesamtanzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ihnen können besondere Aufgaben zugeordnet werden.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter der Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

## **§12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgendem Personenkreis:
  - a. bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzende
  - b. dem Schatzmeister
  - c. dem Schriftführer
2. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Ortsclub nach innen und

außen gem. §26 BGB.

3. Er kann Vorstandssitzungen einberufen und Entscheidungen treffen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsclubs dienen.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

### **§13 Revisoren**

1. Zur Prüfung der Finanzen und der ordnungsgemäßen Ein- und Ausgaben des Ortsclubs werden zwei Revisoren gewählt.
2. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden.
3. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§14 Satzungsänderungen**

4. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen die vom Verwaltungsrat des ACAC Südbayern e.V. festgelegten Mindestanforderungen für Satzungen der Ortsclubs in seine gültige Satzung.
5. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gem. §9 oder §10 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§16 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt bis höchstens 50% des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden darf und das verbleibende Vermögen an die ADAC Stiftung München.

### **§17**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub ist das Amtsgericht Augsburg.

### **§18 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am -----beschlossen worden.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die Satzung vom ----- ab.

Ort, Datum

Unterschriften: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schatzmeister